

OSVS

Ändere § 40 (2)

„Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen ist ein vom Studierendenparlament gewählter Wahlausschuss. Er wird bei der Durchführung von den Wahlleiterinnen der Fachschaften nach § 31 Absatz 4 Nummer 4 unterstützt. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament, allen Kandidaten und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.“

Zu

„Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen ist ein vom Studierendenparlament gewählter Wahlausschuss. Er wird bei der Durchführung von den Wahlleiterinnen der Fachschaften nach § 31 Absatz 4 Nummer 4 **und dem Pressereferat des Vorstands der Studierendenschaft** unterstützt. **Die Aufgaben des Pressereferats bei der Unterstützung des Wahlausschusses beschränken sich auf Werbe- und Öffentlichkeitsmaßnahmen.** Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament, allen Kandidaten und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.“

Begründung: Neben der Organisation der Wahl wird die Bewerbung der Wahl um eine hohe Wahlbeteiligung zu erreichen häufig im Aufgabenbereich des Wahlausschusses gesehen. In diesem Punkt kann ein engagiertes Pressereferat den Wahlausschuss deutlich entlasten.

Ändere § 40 (3)

„Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss öffentlich innerhalb des KIT auszuhängen. Mindestens ein Aushang an zentraler Stelle jeder Fakultät sowie der Mensa ist erforderlich.“

Zu

„Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss öffentlich innerhalb des KIT auszuhängen. **Mindestens ein Aushang am Büro des Vorstands der Studierendenschaft ist erforderlich. Außerdem ist eine Bereitstellung der Bekanntmachungen im Internet erforderlich.**“

Begründung: Im Laufe der Wahl müssen die Fachschaften mehrfach abgelaufen werden. Dies ist für den Wahlausschuss sehr zeitaufwendig. Außerdem lässt sich mit einer gezielteren online-Bekanntmachung deutlich mehr erreichen als mit den Aushängen in winziger Schriftgröße. Ich schlage vor, dass die Wahlankündigung an jeder Fachschaft aufgehängt wird, alles weitere aber nur noch online gemacht werden muss. Wenn der Wahlausschuss genug Zeit hat kann er natürlich trotzdem noch die Fachschaften ablaufen.

Wahl- und Abstimmungsordnung

Ändere § 4 (2)

„Wählbar sind alle Mitglieder, welche in einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt sind. Mitglieder des Wahlausschusses, Wahlleiterinnen sowie Mitglieder des Ältestenrates dürfen in keinen Wahlvorschlag aufgenommen werden.“

Zu

„Wählbar sind alle Mitglieder, welche in einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt sind. **Mitglieder einer Fachschaft sind nicht für den Vorstand einer anderen Fachschaft wählbar.** Mitglieder des Wahlausschusses, Wahlleiterinnen sowie Mitglieder des Ältestenrates dürfen in keinen Wahlvorschlag aufgenommen werden.“

Begründung: Bei der vergangenen Wahl hat sich ein Mitglied der Fachschaft X für die Liste der Fachschaft Y aufstellen lassen. Das ist nach LHG nicht erlaubt und wurde von Seiten des Wahlausschusses abgelehnt (und vom Ältestenrat bestätigt). Da mehr Leute unsere Ordnungen lesen als das LHG bin ich für eine Aufnahme in die Wahlordnung.

Ändere § 6 (1)

„Das Studierendenparlament wählt spätestens 48 Tage vor dem ersten Wahltag bzw. spätestens 27 Tage vor dem ersten Tag der Urabstimmung einen aus vier Personen bestehenden Wahlausschuss.“

Zu

„Das **Studierendenparlament** wählt spätestens 48 Tage vor dem ersten Wahltag bzw. spätestens 27 Tage vor dem ersten Tag der Urabstimmung einen aus **mindestens** vier Personen bestehenden Wahlausschuss. **Diese Personen müssen nicht Mitglieder der Studierendenschaft sein.**“

Begründung: Ich sehe keinen Grund, den Wahlausschuss auf 4 Leute zu begrenzen. Eher das Gegenteil ist der Fall. Mit mehr Leuten kann mehr Werbung gemacht werden, die generelle Organisation kann schneller ablaufen, etc. Auch können Personen, die für die IT zuständig sind (Wahlserver und -software) einfach zusätzlich in den Wahlausschuss aufgenommen werden, was sinnvoll ist, da sie die einfachste Möglichkeit der Wahlmanipulation haben.

Ändere § 7 (2)

„Die Bekanntmachung enthält:

1. den Wahlzeitraum sowie die Abstimmungszeiten,
2. den Hinweis, dass nur wählen darf, wer am Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerinnenverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
3. Ort, Dauer und Zeit der Einsichtsmöglichkeit in das Wählerinnenverzeichnis,
4. die zu wählenden Gremien sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
5. die Aufforderung, spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen,
6. gestrichen

7. den Hinweis auf die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge,
8. die Bestimmungen über die Briefwahl nach § 14
9. den Hinweis darauf, dass keine Bindung an eine bestimmte Wahlurne besteht,
10. den Hinweis darauf, wo die Wahl- und Abstimmungsordnung einzusehen ist.“

Zu

„Die Bekanntmachung enthält:

1. den Wahlzeitraum sowie die Abstimmungszeiten,
2. den Hinweis, dass nur wählen darf, wer am Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerinnenverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
3. Ort, Dauer und Zeit der Einsichtsmöglichkeit in das Wählerinnenverzeichnisses,
4. die zu wählenden Gremien sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
5. die Aufforderung, **bis zu einer bestimmten Frist** Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen; **die Frist muss mindestens 24 Tage vor dem ersten Wahltag jedoch mindestens 18 Tage nach der Ankündigung der Wahl liegen,**
6. gestrichen
7. den Hinweis auf die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge,
8. die Bestimmungen über die Briefwahl nach § 14
9. den Hinweis darauf, dass keine Bindung an eine bestimmte Wahlurne besteht,
10. den Hinweis darauf, wo die Wahl- und Abstimmungsordnung einzusehen ist.“

Begründung: Dem Wahlausschuss sollte die Möglichkeit gegeben werden, den Zeitplan selber zu gestalten. Das erleichtert das Umgehen von Problemen mit Unifest und anderen Veranstaltungen. Der letzte Wahlausschuss hatte fast Probleme Unifest-Aktivitäten und Wahlausschuss-Aktivitäten unter einen Hut zu bekommen. Da die Personenkreise sich vermutlich auch weiterhin überschneiden werden, wird hierdurch das Problem entschärft.

Ändere § 8 (2)

„Die Bekanntmachung enthält:

1. den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten,
2. den Wahlzeitraum sowie die Abstimmungszeiten,
3. den Hinweis, dass nur wählen darf, wer am Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerinnenverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
4. Ort, Dauer und Zeit der Einsichtsmöglichkeit in das Wählerinnenverzeichnisses,
5. die Bestimmungen über die Briefwahl nach § 14,
6. den Hinweis darauf, dass keine Bindung an eine bestimmte Wahlurne besteht,
7. den Hinweis darauf, wo die Wahl- und Abstimmungsordnung einzusehen ist.“

Zu

„Die Bekanntmachung enthält:

1. den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten,
2. den Wahlzeitraum sowie die Abstimmungszeiten,
3. den Hinweis, dass nur **abstimmen** darf, wer am Tag des endgültigen Abschlusses des **Wählerinnenverzeichnisses** in diesem eingetragen ist,
4. Ort, Dauer und Zeit der Einsichtsmöglichkeit in das Wählerinnenverzeichnisses,
5. die Bestimmungen über die Briefwahl nach § 14,

6. den Hinweis darauf, dass keine Bindung an eine bestimmte Wahlurne besteht,
7. den Hinweis darauf, wo die Wahl- und Abstimmungsordnung einzusehen ist.“

Begründung: Bei einer Urabstimmung wird abgestimmt, nicht gewählt

Ändere § 9 (3)

„Das Wählerinnenverzeichnis ist sieben Tage nach Bekanntmachung der Wahl bzw. Urabstimmung vorläufig abzuschließen und für fünf Tage beim Wahlausschuss zur Einsicht durch die Studierenden aufzulegen. Eine Einsichtnahme steht jedem zu, um seine eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerinnenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerinnenverzeichnisses ergeben kann.“

Zu

„Das Wählerinnenverzeichnis ist sieben Tage nach Bekanntmachung der Wahl bzw. Urabstimmung vorläufig abzuschließen und **an drei Werktagen** beim Wahlausschuss zur Einsicht durch die Studierenden aufzulegen. Eine Einsichtnahme steht jedem zu, um seine eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerinnenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerinnenverzeichnisses ergeben kann.“

Begründung: Letzte Wahl wurde eine Woche lang jeden Tag eine Stunde die Möglichkeit gegeben. In diesen fünf Stunden kamen eine einstellige Anzahl an Leuten zur Einsichtnahme, die meisten davon nur zum Zeitvertreib. Der Wahlausschuss kann seine Mittagspausen deutlich sinnvoller verbringen. § 10 Absatz 2 bleibt unverändert bestehen, womit auch noch während der Wahl die Möglichkeit besteht, falsche Angaben zu berichtigen.

Ändere § 9 (4)

„Das Wählerinnenverzeichnis ist spätestens am 14. Tag nach Bekanntmachung der Wahl bzw. Urabstimmung unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 10 Absatz 2 vom Wahlausschuss endgültig abzuschließen. Dabei ist im Wählerinnenverzeichnis

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerinnenverzeichnisses

vom Wahlausschuss zu beurkunden.“

Zu

„Das Wählerinnenverzeichnis ist **nach der Möglichkeit der Einsichtnahme jedoch spätestens am 4. Tag vor der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beziehungsweise am 14. Tag nach der Bekanntmachung der Urabstimmung** unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 10 Absatz 2 vom Wahlausschuss endgültig abzuschließen. **Dabei ist**

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerinnenverzeichnisses

vom Wahlausschuss zu **protokollieren.**“

Begründung: Auch hier wird wieder der Zeitplan des Wahlausschusses flexibler gestaltet. Außerdem werden die Änderungen nur noch protokolliert und nicht mehr im Wählerverzeichnis beurkundet, da dieses in den letzten Jahren nur als CSV-Datei vorlag.

Ändere § 10 (1)

„Die Einsichtsberechtigten gemäß § 9 Absatz 3 können während der Dauer der Auflegung des Wählerinnenverzeichnisses dessen Berichtigung oder Ergänzung beantragen, wenn sie diese für unrichtig oder unvollständig halten. Der Antrag ist schriftlich beim Wahlausschuss zu stellen. Die erforderlichen Beweise sind vom Antragsteller beizubringen. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag nach Bekanntmachung der Wahl bzw. Urabstimmung über die Anträge. Die Entscheidung ist der Antragstellerin und ggf. der Betroffenen mitzuteilen.“

Zu

„Die Einsichtsberechtigten gemäß § 9 Absatz 3 können während der Dauer der Auflegung des Wählerinnenverzeichnisses dessen Berichtigung oder Ergänzung beantragen, wenn sie diese für unrichtig oder unvollständig halten. Der Antrag ist schriftlich beim Wahlausschuss zu stellen. Die erforderlichen Beweise sind vom Antragsteller beizubringen. Der Wahlausschuss entscheidet **nach der Möglichkeit der Einsichtnahme jedoch spätestens am 4. Tag vor der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beziehungsweise am 14. Tag nach der Bekanntmachung der Urabstimmung** über die Anträge. Die Entscheidung ist der Antragstellerin und ggf. der Betroffenen **unverzüglich** mitzuteilen.“

Begründung: Flexible Zeitplanung durch den Wahlausschuss

Ändere § 10 (3)

„Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.“

Zu

„**Änderungen sind zu protokollieren. Die Änderungen müssen nach der Wahl dem Ältestenrat kenntlich gemacht werden.**“

Begründung: Auch hier ist das kenntlich machen und unterschreiben in einer CSV-Datei schwierig.

Ändere § 11 (1)

„Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvorständen spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15:00 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen.“

Zu

„Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvorständen **bis 15:00 Uhr des Tages der Frist nach § 7 (2) 5., die in der Wahlankündigung bekannt gemacht wurde**, beim Wahlausschuss einzureichen.“

Begründung: Flexible Fristsetzung durch den Wahlausschuss

Ändere § 14 (9)

„Die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen erfolgt entsprechend der Auszählung einer Urne gemäß § 19. Haben weniger als zehn Wählerinnen ihre Stimme per Briefwahl abgegeben, so bestimmt der Wahlausschuss eine Urne, zu der die Stimmzettel aus der Briefwahl hinzugefügt werden.“

Zu

„Die per Briefwahl abgegebenen Stimmzettel werden vor der Auszählung vom Wahlausschuss einer anderen Urne hinzugefügt. In dieser Urne sollten von jeder Wahl mehr als 5 Stimmzettel vorhanden sein.“

Begründung: Bei ca. 10 Briefwählern dieses Jahr waren ca. 5 Fachschaftswahlen betroffen. Wir werden niemals in einen Bereich kommen, in dem von keiner Wahl <5 Zettel per Briefwahl ankommen.

Ändere § 19 (2)

„Die Auszählung soll direkt nach Ende des Abstimmungszeitraums spätestens aber am nächsten Werktag stattfinden.“

Zu

„Die Auszählung soll direkt nach Ende des Abstimmungszeitraums spätestens aber am nächsten Arbeitstag stattfinden.“

Begründung: Da unsere Wahlen bis freitags gehen (bisher zumindest), fällt der nächste Werktag auf einen Samstag. Falls dieser Samstag aber mal Unifest oder eine sonstige große Veranstaltung sein sollte, wäre es nahezu unmöglich, genug Helfer für die Auszählung zu finden. Diese Situation wäre hierdurch entschärft.

Ändere § 19 (5)

„Jede Urne wird von mindestens vier Auszählhelferinnen gezählt. Sind unter den Auszählhelferinnen Kandidatinnen, so müssen diese von unterschiedlichen Wahlvorschlägen stammen.“

Zu

„Jede Urne wird von mindestens vier Auszählhelferinnen gezählt. Von diesen dürfen maximal 2 von demselben Wahlvorschlag stammen.“

Begründung: Anpassung an die Realität. Es zählen jedes Jahr 4er-Gruppen aus, wo zwei der Leute auf derselben Liste stehen.

Weitere Überlegungen bezüglich der Wahlen, die allerdings weitergehend wären als meine Änderungsvorschläge:

- Die Einsicht ins Wählerverzeichnis wird momentan persönlich im AStA angeboten. Dies ist zeitintensiv und es kommt niemand vorbei. Wenn das Pilotprojekt der Online-Wahlen vielleicht sogar in Karlsruhe durchgeführt wird, könnte man auch die Einsicht ins Wählerverzeichnis online durchführen. Andere Ideen sind auch gerne gesehen.
- Aktuell ist die Frist für Briefwahanträge 7 Tage vor der Wahl. Ein Antrag aus Timbuktu kann man 7 Tage vorher aber vergessen, da allein die Postwege länger als 2 Wochen dauern können. Man kann sich überlegen, die Frist nach vorne zu verlegen.
- In der Wahlordnung wird mehrfach „Ende der Wahl“ verwendet. Dies ist meines Wissens nicht definiert. Mögliche Interpretationen sind in meinen Augen
 - o Schließung der letzten Urne
 - o Ende des Wahlzeitraums (laut Wahlbekanntmachung)
 - o Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse
 - o Ablauf der Anfechtungsfrist
- „Bekanntmachung einer Wahl“ ist in der Wahlordnung doppeldeutig verwendet. Manchmal ist damit die Ankündigung der Wahl gemeint und manchmal jegliche Veröffentlichung zu der Wahl (Bekanntmachung Wahlvorschläge, Bekanntmachung Ergebnisse). Ich würde mir eine Differenzierung wünschen. Mein Vorschlag, auch in Bezug auf meinen Änderungsvorschlag zu § 40 (3) der OSVS, wäre, dass die Ankündigung der Wahl an jeder Fakultät/Fachschaft aufzuhängen ist und alles weitere dann nur noch am AStA.